

# Antrag auf Zulassung zum Unterrichtspraktikum

Bitte elektronisch oder in Blockschrift ausfüllen!

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Familienname bzw. Nachname, akad. Grad		Vorname	frühere Namen
Sozialversicherungsnummer		Religionsbekenntnis	
Adresse (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)		Telefonnummer	(Lichtbild <sup>1)</sup> )
E-Mail			
Datum und Ort der Geburt <sup>2)</sup>		Staatsbürgerschaft <sup>2)</sup>	
Datum des positiven Abschlusses der zweiten Diplomprüfung <sup>3)</sup>		1. Studienrichtung <sup>4)</sup>	
1. Studienrichtung		2. Studienrichtung <sup>4)</sup>	

**An den Stadtschulrat für Wien <sup>5)</sup>**

Ich stelle den Antrag auf Zulassung zum Unterrichtspraktikum

für das Schuljahr 2016/17       für das Schuljahr 2017/18       für das Schuljahr 2018/19

Das Lehramtsstudium habe ich

in den Fächern (im Fach) ..... (1. Studienrichtung/Studienzweig)

und in ..... (2. Studienrichtung/Studienzweig 4))

abgeschlossen <sup>3)</sup>.

Die Reifeprüfung habe ich am \_\_ . \_\_ . 20\_\_ an der Schule (Bezeichnung und Anschrift der Schule)

..... abgelegt.

Schulart:       AHS       BMHS

Wenn eine Zuweisung entsprechend den vorstehenden Wünschen nicht möglich ist, bin ich mit der Zuweisung an eine andere Schulart       einverstanden       nicht einverstanden.

Ich bin mit der Zuweisung an eine Privatschule <sup>7)</sup>       einverstanden       nicht einverstanden.

Ich erkläre, dass ich die volle Handlungsfähigkeit besitze und dass kein Hinderungsgrund gemäß § 3 (4) Pkt. 5, 6 UPG vorliegt. Ich erkläre, dass ich die Zulassung zum Unterrichtspraktikum

bei keinem anderen Landesschulrat       auch beim Landesschulrat für .....

beantragt habe. Ich erkläre, dass ich das Unterrichtspraktikum in früheren Jahren noch nicht in einem anderen Landesschulrat begonnen bzw. vollendet habe. Ich bestätige durch meine Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag von mir gemachten Angaben.

.....  
**Datum und Unterschrift**

Beilagen <sup>1) 8)</sup> in Original und **Fotokopie:**

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Lebenslauf   | <input type="checkbox"/> Reifeprüfungszeugnis   |
| <input type="checkbox"/> Meldezettel  | <input type="checkbox"/> Zeugnis(se) über die 2. Diplomprüfung(en) <sup>9)</sup>  |
| <input type="checkbox"/> E-Card   | <input type="checkbox"/> Zeugnis über die pädagogische Prüfung  |
| <input type="checkbox"/> Geburtsurkunde (Geburtsurkunde der Kinder)               | <input type="checkbox"/> Urkunde über die Verleihung des einschlägigen akademischen Grades „Magister“ („Master“) <sup>10)</sup> |
| <input type="checkbox"/> Staatsbürgerschaftsnachweis                              | <input type="checkbox"/> Befähigung und Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes <sup>11)</sup>                     |
| <input type="checkbox"/> Heiratsurkunde / Verpartnerungsnachweis                  |   |
| <input type="checkbox"/> Scheidungsurteil   |   |
| <input type="checkbox"/> Bestätigung über Erste-Hilfe-Ausbildung (wenn vorhanden) |   |
- 
- Gebührenentrichtung: € 18,80 – Bei der Amtskassa im Kundenzentrum (Erst nach Abgabe des Antrages auf UP und aller dafür erforderlichen Unterlagen)

## ERLÄUTERUNG:

Wenn das Lehramtsstudium nicht auf Grund von im § 1 Abs. des Unterrichtspraktikumsgesetzes (UPG) genannten Bundesgesetzen absolviert worden ist, treten an die Stelle der jeweiligen zweiten Diplomprüfung die entsprechenden Lehramtsprüfungen. In diesem Fall sind die diesbezüglichen Angaben zu machen und Beilagen anzuschließen.

- 1) Lichtbild bei erstmaliger Bewerbung.
- 2) Siehe § 3 Abs. 4 Z 2 des umseitig wieder gegebenen Auszuges aus dem UPG.
- 3) Siehe § 3 Abs. 2 zweiter Satz des umseitig wieder gegebenen Auszuges aus dem UPG.
- 4) Die Angabe betreffend die zweite Studienrichtung entfällt beim Lehramtsstudium Selbständige Religionspädagogik.
- 5) Die Anschriften der Landesschulräte sind:

LSR für Burgenland	Kernausteig 3, 7000 Eisenstadt	(Tel.: +43 (0)2682 710)
LSR für Kärnten	10. Oktoberstr. 24, 9010 Klagenfurt	(Tel.: +43 (0)463 5812-0)
LSR für Niederösterreich	Rennbahnstr. 29, 3109 St. Pölten	(Tel.: +43 (0)2742 280)
LSR für Oberösterreich	Sonnensteinstr. 20, 4041 Linz	(Tel.: +43 (0)732 7071)
LSR für Salzburg	Mozartplatz 8-10, 5010 Salzburg	(Tel.: +43 (0)662 8083)
LSR für Tirol	Innrain 1, 6010 Innsbruck	(Tel.: +43 (0)512 520 33)
LSR für Vorarlberg	Bahnhofstr. 12, 6900 Bregenz	(Tel.: +43 (0)5574 4960)
LSR für Steiermark	Körblergasse 23, 8015 Graz	(Tel.: +43 (0)316 345-0)
- 6) Bei mehreren Angaben werden diese – soweit möglich – nach der angegebenen Reihenfolge berücksichtigt.
- 7) Siehe § 3 Abs. 5 des UPG
- 8) Die Beilagen können auch in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.
- 9) Wenn die 2. Diplomprüfung erfolgreich abgelegt worden ist, jedoch im Zeitpunkt der Antragstellung das Diplomprüfungszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine diesbezügliche Bestätigung vorgelegt werden; das Diplomprüfungszeugnis ist unverzüglich nachzureichen.
- 10) Wenn der Nachweis der Erwerbung des Diplomgrades im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht möglich ist, ist dieser unverzüglich nachzureichen.
- 11) Diese Erklärung ist von der zuständigen kirchlichen Behörde auszustellen (siehe § 3 Abs. 44 letzter Satz des UPG).

# Auszug aus dem Unterrichtspraktikumsgesetz (BGBl. 145/1988 i.d.g.F)

## Unterrichtspraktikum

§ 1.(1) Das Unterrichtspraktikum soll Absolventen von Lehramts- bzw. Diplomstudien auf Grund des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969, des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Evangelische Theologie, BGBl. Nr. 57/1981, des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, oder des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in das praktische Lehramt an mittleren und höheren Schulen einführen und ihnen Gelegenheit geben, ihre Eignung für den Lehrberuf zu erweisen.

### Dauer des Unterrichtspraktikums

§ 2. Das Unterrichtspraktikum beginnt mit dem Einführungskurs an einem Pädagogischen Institut (§ 11 Abs. 3) und endet mit dem Ablauf eines Jahres nach Kursbeginn.

### Zulassung zum Unterrichtspraktikum

§ 3. (1) Auf die Zulassung zum Unterrichtspraktikum besteht nach Maßgabe der folgenden Absätze Anspruch.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum ist ein Antrag. Der Antrag darf frühestens nach erfolgreicher Ablegung der zweiten Diplomprüfung gestellt werden; wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist der Antrag zurückzuweisen. Der Bewerber kann im Antrag Wünsche hinsichtlich des Praxisortes und der Schulart bekanntgeben, wobei für den Fall, dass eine Berücksichtigung des Wunsches nicht möglich ist, die Zuweisung an einen anderen Praxisort oder eine andere Schulart begehrt werden kann. Ferner kann die Zulassung zum Unterrichtspraktikum für ein späteres Schuljahr beantragt werden.

(3) Zur Zulassung ist jener Landesschulrat zuständig, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Ablegung des Unterrichtspraktikums beantragt wird. Stellt ein Bewerber bei mehreren Landesschulräten Anträge, so ist dies in den Anträgen zu vermerken.

(4) Voraussetzungen für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum sind

1. eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende Hochschulbildung (Lehramt) durch den Erwerb eines Diplomgrades in zwei Unterrichtsfächern gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, oder gemäß § 66 Abs. 1 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, oder durch den Erwerb eines Lehramtes gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wobei es

sich um den Abschluss eines erstmaligen Lehramts- bzw. Diplomstudiums handeln muss; vom Erfordernis des Diplomgrades in zwei Unterrichtsfächern ist abzusehen, sofern im Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, im Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969, oder im Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997, eine Ausbildungspflicht in zwei Unterrichtsfächern nicht vorgesehen war,“

2. die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift,
3. die volle Handlungsfähigkeit,
4. dass keine Verurteilung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung vorliegt (Verurteilungen, die der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegen oder getilgt sind, fallen nicht unter diese Bestimmungen), sowie
5. dass kein Strafverfahren wegen eines Verbrechens eingeleitet ist. Für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum in Religion ist überdies die von der zuständigen kirchlichen Behörde erklärte Befähigung und Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes nach- zuweisen.

(6) An Privatschulen dürfen nur Bewerber, die sich damit einverstanden erklären, mit Zustimmung des Schulerhalters zugewiesen werden.

(8) Stehen für bestimmte Unterrichtsbereiche in einem Bundesland weniger Praxisplätze als Bewerber zur Verfügung, so hat die Zulassung in der Reihenfolge des Einlangens der Anträge auf Zulassung zu erfolgen; langen mehrere Anträge am selben Tag ein, so sind diese Anträge nach dem Datum der erfolgreichen Ablegung der zweiten Diplomprüfung und – wenn auch dieses Datum gleich ist – nach dem Lebensalter der Bewerber zu reihen. Dies gilt auch, wenn die Zulassung nur für bestimmte Praxisorte oder bestimmte Schularten beantragt wurde und diesem Antrag nicht entsprochen werden kann. Bewerber, die nicht zugelassen werden können, sind entsprechend der vorstehenden Bestimmungen für die Zulassung für das nächste Schuljahr zu reihen, sofern sie bis Ende Februar dem Stadtschulrat mitteilen, dass die Bewerbung zur Zulassung für das Unterrichtspraktikum für das folgende Schuljahr aufrecht bleibt. Bewerber, die im Antrag die Zulassung für ein späteres Schuljahr begehren (Abs. 2 vierter Satz) sind nach dem Einlangen des Antrages zu reihen.

(10) Anträge, die spätestens Ende Juli beim Stadtschulrat einlangen, sind vor Beginn des Unterrichtspraktikums des folgenden Schuljahres zu erledigen, sofern nicht der Antritt des Unterrichtspraktikums für ein späteres Schuljahr beantragt wird.

STADTSCHULRAT FÜR WIEN  
Wipplingerstr. 28, 1010 Wien

**M E R K B L A T T**

**1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Unterrichtspraktikanten/  
Unterrichtspraktikantinnen vom Einführungsseminar nur in folgenden Fällen  
entschuldigt fernbleiben können:**

- a) bei Dienst im Bundesheer oder Zivildienst**
- b) bei vom Arzt bestätigter Krankheit**

**Andere Gründe (auch Auslandsaufenthalte bei Fremdsprachenlehrkräften) gelten  
nicht und es könnte das Unterrichtspraktikum nicht begonnen werden.**

2. Wenn ein Unterrichtspraktikant/eine Unterrichtspraktikantin (sei es aus Krankheits-  
gründen, Einberufung zum Bundesheer oder Zivildienst, Schwangerschaft o.ä.) länger als  
8 Wochen im Verlauf des gesamten Unterrichtsjahres (erster Schultag bis letzter Schultag)  
fehlt, muss er das Unterrichtspraktikum unterbrechen. Eine Fortsetzung desselben ist im  
folgenden Schuljahr in jenem Semester möglich, welches auf die Unterbrechung folgt. Die  
Bezahlung kann aber insgesamt nach der derzeitigen Gesetzeslage 365 Tage nicht  
überschreiten.

Der Termin und der Kursort werden Ihnen mit der Zuweisung noch schriftlich bekannt gegeben.

Allgemeine Informationen über das Unterrichtspraktikum an einer Wiener AHS / BMHS finden Sie  
auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule, Wien / [www.phwien.ac.at](http://www.phwien.ac.at)

**HR Mag. Reinhard GRUDEN**  
(Leiter der Abteilung Personalmanagement)

Zur Kenntnis genommen:

---

(Name in Blockschrift)

---

(Datum, Unterschrift)